



Reglement zur Unterstützung von Schlieremer Vereinen

(vom 23. November 2015)

nachgeführt bis 5. März 2018

SKR Nr. 8.10

A. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für die Ausrichtung von Unterstützungen an Vereine und dient der Umsetzung der im Kulturkonzept formulierten Leitsätze und Massnahmen.

² Bezüglich Unterstützung von Vereinen oder anderen Institutionen, welche dauerhaft öffentliche Aufgaben übernehmen, die sonst die Stadt zu erbringen hätte, hat das vorliegende Reglement keine Gültigkeit. Entsprechende Beiträge werden aufgrund separater Beschlüsse des Stadtrates oder des Gemeindeparlaments ausgerichtet.

§ 2 Grundsätze

¹ Die Stadt fördert und unterstützt Aktivitäten und Projekte von Vereinen und Kulturschaffenden, wenn sie im öffentlichen Interesse liegen. Diesbezüglich wird der Eigeninitiative der Vereine und Kulturschaffenden ein grosser Stellenwert beigemessen.

² Die für die Unterstützung der Vereine und Kulturschaffenden zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel richten sich nach dem Voranschlag für das betreffende Jahr. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen.

³ Für bestimmte einzelne Aufgaben, welche von einem Verein im Auftrag der Stadt erfüllt werden, können im Rahmen einer Leistungsvereinbarung Unterstützungsbeiträge gewährt werden.

⁴ Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Ressort Präsidiales.

§ 3 Unterstützungsarten

Die Stadt gewährt folgende Arten von Unterstützung:

- a. finanzielle Beiträge
- b. Vergünstigung oder Erlass der Kosten für die Benützung von städtischer Infrastruktur
- c. unentgeltliche Dienstleistungen
- d. weitere Unterstützung.

B. Unterstützungsleistungen

§ 4 Voraussetzungen für eine Unterstützung

¹ Ein Verein kann Unterstützung beantragen, wenn er:

- a. über Statuten verfügt und seinen Sitz in der Stadt hat, oder in der Region, wenn in Schlieren kein vergleichbares Angebot vorhanden ist
- b. einen nicht kommerziellen Zweck zum Wohl der Öffentlichkeit verfolgt

- c. allen Einwohnerinnen und Einwohnern von Schlieren, ungeachtet ihrer Nationalität, politischer oder religiöser Gesinnung, für eine Mitgliedschaft offen steht
- d. angemessene Vereinsbeiträge erhebt, Eigenleistungen erbringt und bei städtischen Grossanlässen, wie beispielsweise dem Schlierefäscht, mithilft
- e. Leistungen erbringt, welche einem allgemeinen öffentlichen Bedürfnis entsprechen
- f. für seine Aktivitäten regelmässig Sponsorengelder beschafft.

§ 5 Wiederkehrende finanzielle Beiträge

¹ Wiederkehrende Beiträge werden auf Gesuch gemäss den nachfolgenden Kriterien ausgerichtet.

Kriterien	Bewertungspunkte
Mitgliederstruktur	
– Anzahl aktive Vereinsmitglieder ab 19 Jahre	
– 1-50	1
– 51-100	2
– 101 und mehr	3
– in Schlieren ansässige Vereinsmitglieder	
– bis 33%	1
– 34-66%	2
– über 66%	3
Jugend- und Seniorenförderung	
– Spezifische Aktivitäten für Jugendliche werden angeboten	3
– Anzahl Vereinsmitglieder bzw. Nutzniessende ¹⁾ bis 18 Jahre	
– 1-20	1
– 21-40	2
– 41 und mehr	3
– Spezifische Aktivitäten für über 70-Jährige werden angeboten	3
– Anzahl Vereinsmitglieder bzw. Nutzniessende ¹⁾ über 70 Jahre	
– 1-20	1
– 21-40	2
– 41 und mehr	3
Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse	
– regelmässige Durchführung von öffentlich zugänglichen Anlässen	1-3
– Mithilfe bei Grossanlässen	2
Maximal mögliche Punktzahl	23

² Die Beiträge werden nach Massgabe der gemäss Abs. 1 erreichten Punktzahl ausgerichtet. Zur abschliessenden Beurteilung kann auch die Finanzlage des Vereins herangezogen werden.

³ Alle vier Jahre, jeweils zu Beginn einer Legislaturperiode wird die Erfüllung der Kriterien überprüft. Die Vereine haben der Stadt mittels Standardformular alle notwendigen Angaben zu liefern und die geforderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

⁴ Ergeben sich wesentliche Veränderungen bei den Voraussetzungen und Kriterien, haben die Vereine dies der Stadt umgehend zu melden, damit eine Anpassung der Unterstützung vorgenommen werden kann. Vorbehalten bleibt die Rückforderung von zu Unrecht bezogenen Beiträgen.

§ 6 Einmalige Beiträge an Anlässe und Projekte

¹ Den Vereinen können einmalige Beiträge gewährt werden an:

- a. Projekte und Anlässe von allgemeinem Interesse für eine breite Öffentlichkeit
- b. Infrastrukturaufwendungen.

² Für die Beitragsgewährung sind massgebend:

- a. eine angemessene Eigenleistung des Vereins unter Berücksichtigung des Vereinsvermögens
- b. Bemühungen des Vereins, Sponsorengelder zu erhalten
- c. eine Finanzierungsbeteiligung der Nachbargemeinden bei Projekten mit regionaler Ausstrahlung.

³ Einmalige Beiträge werden pro Verein in der Regel nur einmal pro Kalenderjahr ausgerichtet.

⁴ Die Stadt kann an einen Verein eine Defizitgarantie leisten, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a. die Veranstaltung oder ihre Trägerschaft muss einen Bezug zu Schlieren haben
- b. der Anlass darf keine geschlossene Veranstaltung sein
- c. das Publikum muss soweit möglich die Veranstaltung finanziell mittragen
- d. die Möglichkeiten von Beiträgen Dritter müssen angemessen ausgeschöpft sein
- e. Organisationsarbeiten sind ganz oder zum grössten Teil ehrenamtlich zu leisten
- f. die Veranstaltung muss rechtzeitig und angemessen bekannt gemacht werden
- g. die Koordination mit ähnlichen Veranstaltungen muss gewährleistet werden
- h. Gesuche um Defizitgarantien von mehr als Fr. 10'000.00 müssen bis zum 31. August des Vorjahres eingereicht sein.

⁵ Die Höhe richtet sich zunächst nach der Möglichkeit der Veranstalter, selbst Teile des Defizits zu übernehmen. Weiter wird dem Umstand, dass eine Veranstaltung einmalig oder erstmalig (noch keine Erfahrungswerte) ist, besonders Rechnung getragen. Schliesslich wird auch gewichtet, ob eine Veranstaltung eine ausgewiesene Lücke im kulturellen Angebot schliesst.

⁶ Eine Defizitgarantie wird nach Prüfung eines schriftlichen Gesuches zugesichert. Eine allfällige Auszahlung erfolgt nach Prüfung der Abrechnung, welcher alle Belege beizulegen sind.

⁷ Ein Verein, der jährlich wiederkehrende Beiträge erhält, kann eine Defizitgarantie nur in Ausnahmefällen beanspruchen.

§ 7 Jubiläumsbeiträge

An Vereine werden auf Gesuch hin folgende Jubiläumsbeiträge gewährt:

- a. 25 Jahre Fr. 250.00
- b. 50 Jahre Fr. 500.00
- c. 75 Jahre Fr. 750.00
- d. 100 Jahre Fr. 1'000.00
- e. für weitere 50 Jahre jeweils Fr. 500.00 zusätzlich.

§ 8 Benützung städtischer Infrastruktur

¹ Den Vereinen werden bei Bedarf stadteigene Räumlichkeiten unentgeltlich oder zu reduzierten Ansätzen zum Gebrauch für die Vereinsaktivitäten zur Verfügung gestellt. Die Kosten für Verbrauchsmaterial und Reinigung werden in Rechnung gestellt. Die Gebühren werden vom Stadtrat festgelegt.

² Den Vereinen, welche für die Aus- und Weiterbildung Räumlichkeiten benötigen, werden soweit möglich immer die gleichen Räume zugeteilt.

³ Zur Vereinfachung der Belegung der städtischen Räumlichkeiten stehen ein Belegungskalender und die Möglichkeit zur Reservation der Räumlichkeiten auf der Webseite der Stadt zur Verfügung.

⁴ Den Vereinen wird bei Bedarf zu reduzierten Ansätzen Leihmaterial (Mobilier, Zelte etc.) zur Verfügung gestellt. Die Gebühren werden vom Stadtrat festgelegt.

§ 9 ²⁾ (Unkostenbeiträge an Veranstaltungen im Salmensaal)

§ 10 Unentgeltliche Dienstleistungen

Die Stadt kann auf Gesuch hin bei öffentlichen Veranstaltungen, die im Interesse einer Grosszahl von Einwohnerinnen und Einwohnern durchgeführt werden, Dienstleistungen der Stadt (Arbeit, Maschinen, Material) unentgeltlich zur Verfügung stellen.

§ 11 Weitere Unterstützung

¹ Die Fachstelle Kultur dient den Vereinen als zentrale Ansprechstelle gegenüber der Verwaltung.

² Die jährlich stattfindende Konferenz aller Vereinspräsidentinnen und Vereinspräsidenten bietet die Möglichkeit zum gegenseitigen Informationsaustausch unter den Vereinen und mit der Stadt.

³ Die Internetseite der Stadt steht allen Vereinen mit Sitz in der Stadt als Kommunikationsplattform für ihre Angebote und für aktuelle Veranstaltungen zur Verfügung.

§ 12 Gesuche

¹ Unterstützungsgesuche müssen bis spätestens drei Monate vor dem gewünschten Auszahlungszeitpunkt bei der Fachstelle Kultur eingereicht werden.

² Für die Einreichung von Gesuchen für wiederkehrende Beiträge ist ein Formular zu verwenden. Dieses kann bei der Fachstelle Kultur bezogen oder im Internet abgerufen werden. Dem Formular sind die folgenden Unterlagen beizulegen:

- a. Statuten und – soweit vorhanden – Organisationsreglemente des Vereins
- b. Aktuelle Mitgliederliste (mit Jahrgang und Wohnort)
- c. letzte Rechnung und Bilanz
- d. Budget für das Beitragsjahr.

³ Gesuche um Ausrichtung von einmaligen Beiträgen an Anlässe und Projekte müssen die folgenden Angaben beinhalten:

- a. Beschrieb der Veranstaltung/des Projekts mit Termin- und Aktivitätenplan
- b. Angabe der Projektverantwortlichen
- c. Finanzierungsplan mit Angabe von Eigenleistungen und zugesicherten Sponsoringbeiträgen
- d. Höhe des von der Stadt erwarteten Förderbeitrags
- e. Nachweis eines hinreichenden Bezugs zu Schlieren.

C. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2016 in Kraft.

² Auf das Datum des Inkrafttretens dieses Reglements werden die folgenden Erlasse aufgehoben:

- a. Bisherigen Richtlinien für die Unterstützung der Vereine von Schlieren, SKR Nr. 8.10
- b. Vereinsjubiläen, Beiträge und Delegationen, Grundsatz, SKR Nr. 8.20
- c. Reglement über die Leistungen von Unkostenbeiträgen der Stadt an die Ortsvereine für Veranstaltungen im Salmensaal, SKR Nr. 8.40.

¹⁾ Fassung gemäss SRB vom 5. März 2018. In Kraft ab 1. Mai 2018.

²⁾ aufgehoben mit SRB vom 5. März 2018. In Kraft ab 1. Mai 2018.

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Allgemeines	1
§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Grundsätze	1
§ 3 Unterstützungsarten	1
B. Unterstützungsleistungen	1
§ 4 Voraussetzungen für eine Unterstützung	1
§ 5 Wiederkehrende finanzielle Beiträge	2
§ 6 Einmalige Beiträge an Anlässe und Projekte	2
§ 7 Jubiläumsbeiträge	3
§ 8 Benützung städtischer Infrastruktur	3
§ 9 ²⁾ (Unkostenbeiträge an Veranstaltungen im Salmensaal)	3
§ 10 Unentgeltliche Dienstleistungen	4
§ 11 Weitere Unterstützung	4
§ 12 Gesuche	4
C. Schlussbestimmungen	4
§ 13 Inkrafttreten	4